



Umwelttechnik **Bojahr**

# **Rechtssichere Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zum Arbeitsschutz**

Vorgelegt von  
Umwelttechnik Bojahr  
Armin Bojahr

Berg, Januar 2008

Bericht: Präsentation Gefährdungsbeurteilung gesamt.doc

Umwelttechnik Bojahr  
Staudenstraße 6  
88276 Berg

Niederlassung Stuttgart  
Wacholderweg 7  
70597 Stuttgart



Planung und Begutachtung für Abfalltechnik, Abwassertechnik, Energietechnik, Gastechnik, Sicherheitstechnik, Arbeitssicherheit, Abfallwirtschaft und Altlastensanierung



**Inhaltsverzeichnis:**

1. Veranlassung .....	3
1.1 Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen.....	4
1.2 Betriebsanweisungen.....	6
1.3 Unterweisungen .....	6
1.4 Umsetzung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung.....	7
1.5 Umsetzung der Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) .....	8
1.6 Gesamtdokumentation/Arbeitsschutzbericht .....	11



## 1. Veranlassung

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) enthalten als grundlegende Forderung die Gefährdungsbeurteilung. Durch diese Beurteilung können Gefahren bereits im Vorfeld erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist die Gefährdungsbeurteilung ein zentrales Präventionsinstrument des Arbeitsschutzes. Sie ist die gemeinsame Grundlage für alle Beteiligten des betrieblichen Arbeitsschutzsystems.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für eine geeignete Arbeitsschutzorganisation zu sorgen. Diese Forderungen sind grundlegend in §3 des ArbSchG (auch in §2(3)BGV A 1) festgelegt. Der Arbeitgeber hat demnach Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden.

Durch Beteiligung und innerbetriebliche Kooperation gestalten Arbeitgeber und Beschäftigte die kontinuierliche Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemeinsam. Durch Pflichtenübertragungen und eine entsprechende Dokumentation von Verantwortungen, Befugnissen und Maßnahmen erfolgt eine rechtssichere Umsetzung von gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen.

Zusätzlich zu den bereits genannten Aufgaben sowie deren Dokumentation bestehen noch weitere besondere Auflagen/Maßnahmen, wie beispielsweise hinsichtlich verwendeter Gefahrstoffe (GefStoffV) und den Arbeitsmitteln (BetrSichV).

Umwelttechnik Bojahr (UTB) erfasst und dokumentiert das bestehende Arbeitsschutzsystem. Die Umsetzung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen des Arbeitsschutzes wird an die bestehenden Abläufe und Organisationsstrukturen angepasst und entsprechend integriert. Anhand von Mustervorlagen und rechnergestützten Dokumentationen erfolgt eine übersichtliche Handhabung und Lenkung von Maßnahmen und Pflichten.

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes werden von UTB erarbeitet, dargestellt, umgesetzt (Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und



Unterweisungen, Erstellung von Betriebsanweisungen) oder gegebenenfalls veranlasst (Übergabe von Checklisten, Erfassungsbögen, Mustervorlagen).

Die Bearbeitung dieser Aufgabenstellung erfordert folgendes Arbeitsprogramm:

### **1.1 Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Beurteilung ist je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen kann die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichen.

Für eine Gefährdungsbeurteilung können verschiedene Methoden/Verfahren angewandt werden, z. B. Betriebs- und Sicherheitsbegehungen, Mitarbeiterbefragungen, sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln oder z. B. Ereignis- Sicherheits- und Risikoanalysen. Die Auswahl des Verfahrens wird hierbei durch die Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die vorhandenen Vorinformationen sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen im Betrieb bestimmt.

Ein typisches Ablaufschema der Gefährdungsbeurteilung ist nachfolgend dargestellt:

- Festlegung der Aufgabenstellung
  - Untersuchungseinheiten festlegen (z. B. Arbeitsbereich, Tätigkeit, Personengruppe)
  - Mitwirkende Personen festlegen (z. B. Führungskraft, Spezialisten)
  - Führungskräfte und Arbeitnehmer über Ziele und Vorgehensweisen informieren
- Ermitteln der Gefährdungen
  - arbeitsstättenbezogen
    - Überprüfung der Arbeitsstätte
  - arbeitsplatz-, tätigkeits- bzw. berufsbezogen
    - Ermittlung welche Arbeitsabläufe bzw. Tätigkeiten mit welchen Arbeitsstoffen und welchen Arbeitsmitteln in welchen Arbeitsbereichen durchgeführt werden und die dabei auftretenden Gefährdungen



- arbeitsmittelbezogen
  - Überprüfung der erforderlichen Dokumentation (Betriebsanleitungen, Herstellerangaben)
  - Überprüfung von Sicherheitsfunktionen bzw. Schutzeinrichtungen
  - Ermittlung von Gefährdungen bzw. Emissionen, die bei Benutzung der Arbeitsmittel entstehen können
- arbeitsstoffbezogen
  - Erfassung der am Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsstoffe
  - Überprüfung der Stoffunterlagen auf Vollständigkeit
  - ggf. Bestellung der Stoffdatenblätter bei Lieferanten
  - Zuordnung der Stoffe zu Gefahrstoffen
- personenbezogen
  - Ermittlung der von Gefährdungen betroffenen Personengruppen bzw. einzelner Personen
  - Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Personen und individueller Leistungsvoraussetzungen
- Bewerten durch Vergleich mit dem sicheren bzw. gesundheitsgerechten Sollzustand
  - Vergleich mit normierten Schutzziele (z. B. Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen)
  - Vergleich mit bewährten sicheren bzw. gesundheitsgerechten Lösungen und Maßnahmen bzw. mit gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen
  - erforderlichenfalls spezielle Analysen oder Risikobewertungen durchführen oder ggf. veranlassen
- Maßnahmen ableiten, durchführen und Wirksamkeit überprüfen
  - Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
  - Festlegung der Prioritäten/Risikobewertung
  - Überprüfen der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen



- Dokumentation der Ergebnisse
  - vorhandene Gefährdungen
  - festgelegte Maßnahmen
  - Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung

## 1.2 Betriebsanweisungen

Erstellung von Betriebsanweisungen für:

- spezielle Arbeiten/Tätigkeiten,
- Gefahrstoffe
- Arbeitsmittel
- Persönliche Schutzausrüstung

Umwelttechnik Bojahr erstellt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen die erforderlichen Betriebsanweisungen. Zusätzlich wird eine rechnergestützte Übersichtstabelle erstellt, die alle aktuellen Betriebsanweisungen mit Zuordnung zu den entsprechenden Bereichen enthält.

Die Betriebsanweisungen stellen eine wichtige Grundlage von Unterweisungen dar und dienen z.T. ebenfalls der Erfüllung von Koordinationspflichten beim Umgang mit Fremdfirmen/Subunternehmern. Die hierfür erforderlichen Abläufe werden zusammen mit den erforderlichen Dokumentationshilfen (z. B. Formblätter/Mustervorlagen) im Arbeitsschutzbericht (Gesamtdokumentation) dargestellt. Die Dokumentationshilfen werden im Anhang aufgeführt und als pdf-Dateien übergeben.

## 1.3 Unterweisungen

Vor Aufnahme der Tätigkeiten sind die Beschäftigten zu unterweisen, insbesondere bei der Einstellung (Erstunterweisung), bei Veränderungen des Aufgabengebietes und bei Einführung neuer Arbeitsmittel und Technologien. Es werden regelmäßige Wiederholungen (mindestens 1xjährlich, Jugendliche halbjährlich) von Unterweisungen in Abhängigkeit von den auftretenden Gefährdungen gefordert. Jeder Mitarbeiter ist somit mindestens jährlich über die speziellen Gefahren an seinem Arbeitsplatz und ihre Abwendung zu unterrichten.



Kleinere Unterweisungen/Einweisungen sollten vor Ort von den Verantwortlichen (z. B. Bauleiter) durchgeführt und dokumentiert werden. Die hierfür erforderlichen Abläufe werden zusammen mit den erforderlichen Dokumentationshilfen (z. B. Formblätter/Mustervorlagen/Excelübersicht) im Arbeitsschutzbericht (Gesamtdokumentation) dargestellt. Die Dokumentationshilfen werden dort im Anhang beigelegt und als pdf-Dateien übergeben. Für die Unterweisungen sind die vorgenannten Betriebsanweisungen ein wichtiges Hilfsmittel, sie minimieren den Aufwand für die Unterweisenden deutlich und erleichtern die Durchführung.

Die Personenzahl pro Unterweisung sollte nicht mehr als 20 betragen. Es erfolgt ein schriftlicher Nachweis der durchgeführten Unterweisungen (Inhalt und Zeitpunkt) mit Unterschriftleistung durch die Unterwiesenen.

Es wird empfohlen die Informationen der Unterweisungsnachweise zusätzlich in einer Excel-Tabelle („Unterweisungs- und Schulungsübersicht.xls) mit den relevanten Informationen wie Datumsangaben, Unterweisungsschwerpunkte zu dokumentieren. Diese Tabelle ist in den Anlagen des Arbeitsschutzberichtes enthalten und wird in Dateiform (Excel) als Vorlage übergeben. Mit den möglichen Filterfunktionen können die Unterweisungen leicht verwaltet und ein Handlungsbedarf frühzeitig geplant und umgesetzt werden.

#### **1.4 Umsetzung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung**

Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber im Zuge seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen zunächst festzustellen ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, oder ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten entstehen, oder freigesetzt werden.

Wenn dies der Fall ist, so hat der Arbeitgeber alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter weiteren Gesichtspunkten (GefStoffV) zu beurteilen. Der AG darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Nach Auswertung der Sicherheitsdatenblätter und Betrachtungen über Tätigkeiten mit den betreffenden Stoffen werden als erste Maßnahme die stoff- und tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen erstellt.



Der Arbeitgeber ist nach der GefStoffV zu weitgehenden Untersuchungen über die Art und Handhabung von Gefahrstoffen verpflichtet.

Um diesen weitergehenden Pflichten nachzukommen und die erforderlichen Informationen in einem Gefahrstoffkataster berücksichtigen zu können, wird neben den vorhandenen Sicherheitsdatenblättern ein Gefahrstoff erfassungsbogen eingeführt. Der Erfassungsbogen bildet die Grundlage der Dokumentation einer sicherheitsgerechten Handhabung von Gefahrstoffen und ermöglicht die Erstellung eines geeigneten Gefahrstoffkatasters.

Die verzweigte Handhabung von Gefahrstoffen ist in allen Bereichen zu ermitteln. Zuständig für die Durchführung der Ermittlung sind beispielsweise nach kurzer Einweisung die betreffenden Bau-/Bereichsleiter. Die Gefahrstoff erfassungsbögen sind anschließend an die SIFA oder UTB weiterzuleiten. Hieraus ergeben sich ggf. weitergehende Maßnahmen.

Die hierfür erforderlichen Abläufe werden zusammen mit den erforderlichen Dokumentationshilfen (z. B. Formblätter/Mustervorlagen/Excelübersicht) im Arbeitsschutzbericht (Gesamtdokumentation) dargestellt. Die Dokumentationshilfen werden dort im Anhang beigelegt und als pdf-Dateien übergeben.

### **1.5 Umsetzung der Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Die BetrSichV beinhaltet Vorschriften für das Bereitstellen und Benutzen von Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen). Hierbei sind unter anderem zu berücksichtigen:

- der Arbeitgeber darf nur für die jeweiligen Arbeiten geeignete Arbeitsmittel bereitstellen;
- er hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden
- und dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Arbeitsmittel regelmäßig geprüft werden;
- der Arbeitgeber hat die Fristen für Wiederholungsprüfungen festzulegen;
- geeignetes Prüfpersonal muss ausgewählt werden;
- die Arbeitnehmer sind ihren Tätigkeiten entsprechend zu unterweisen;
- die Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen ist zu überprüfen



Weitere Pflichten ergeben sich beim Umgang mit Stoffen, die zu einer explosionsfähigen Atmosphäre führen können und bei überwachungsbedürftigen Anlagen.

Die Prüfung von Arbeitsmitteln (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) wird in § 10 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gefordert. Die Prüfungstermine von Arbeitsmitteln (AM) sind abhängig

- vom Arbeitsmittel, wie z. B.:
  - elektrische Anlagen und Betriebsmittel
  - überwachungsbedürftige Anlagen
  
- von der Situation, wie z. B.:
  - vor der ersten Inbetriebnahme
  - nach Änderungen
  - nach Unfällen
  
- von den Fristen für Wiederholungsprüfungen sowie Herstellerangaben

Die Durchführung von Prüfungen muss durch hierfür befähigte Personen erfolgen. Eine Befähigte Person muss durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit über die zur Prüfung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen (§ 12 Abs. 7 BetrSichV). Letztlich ermittelt und legt jedoch der Arbeitgeber fest, welche Voraussetzungen jemand als Befähigte Person erfüllen muss (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).

Zur Festlegung der Fristen für Wiederholungsprüfungen werden zunächst die Gefährdungen (gemäß § 3 BetrSichV, § 5 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]) beurteilt. Auf Grundlage der allgemein anerkannten Fristvorschläge z. B. aus den UVVen sowie weiteren Umsetzungshilfen und Vorschlägen von Berufsgenossenschaften werden zunächst Mindestfristen festgelegt. Eine sinnvolle Verlängerung oder Verkürzung von Fristen ergibt sich aufgrund der genaueren Betrachtungen der benutzten Arbeitsmittel und der positiven oder negativen Einwirkungen auf diese.

Änderungen der Prüffristen werden schriftlich begründet und ebenso wie die Prüfungsergebnisse dokumentiert.



Die Aufgaben des Arbeitgebers werden von der Umwelttechnik Bojahr nach folgendem Ablaufschema durchgeführt:

- Erfassung und Einteilung bzw. sinnvolle Gruppierung der Arbeitsmittel. Zu den Arbeitsmitteln gehören hierbei Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge;
- anschließend werden die Gefährdungen, die mit der Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (gem. o. g. Gruppierung) verbunden sind, ermittelt, beurteilt und bewertet.
- Es werden Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander, mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung berücksichtigt.
- Auf Grundlage der Bewertungen und unter Berücksichtigung des Standes der Technik werden geeignete Maßnahmen festgelegt, damit die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet ist.
- Zur Wirkungskontrolle der Maßnahmen sind zusätzliche Betriebs-/Bereichsbegehungen für mindestens ein Jahr nach Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen;
- Ermittlung von Art und Umfang der notwendigen Prüffristen (Sichtprüfungen, technische Prüfungen) für Arbeitsmittel in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien und techn. Regeln. Hierbei wird eine Unterteilung nach folgenden Merkmalen durchgeführt sowie ein Prüfkataster erstellt:
  - Prüfung von Arbeitsmitteln
  - Prüfung nach Änderungen der Arbeitsmittel bzw. Anlagen
  - Wiederkehrende Prüfungen
  - Nennung der erforderlichen Nachweise
- Aufteilung bzw. Unterscheidung und Festlegung der Prüfinstitution unter der Fragestellung: Welche Prüfungen sind von externen Prüfern oder zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) durchzuführen und welche Prüfungen können auf geeignete Personen bzw. befähigte Personen innerhalb der Firma übertragen werden. (Ermittlung der befähigten Personen unter dem Aspekt, Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit, ggf. erforderliche Schulungsmaßnahmen).



Umwelttechnik Bojahr führt die vorgenannten Aufgaben des Arbeitgebers durch. Bei der Erfassung der Arbeitsmittel (AM) ist eine Unterstützung durch den Auftraggeber erforderlich. Je nach bestehender Informationslage müssen Erfassungen von Informationen (Bezeichnung AM, CE oder GS Zeichen, Betriebsanleitung vorhanden, etc.) zu den Arbeitsmitteln z.T. mittels Formblatt/Mustervorlage an die einzelnen Bereiche/Baustellen delegiert werden.

Die hierfür erforderlichen Abläufe werden zusammen mit den erforderlichen Dokumentationshilfen (z. B. Formblätter/Mustervorlagen/Excelübersicht) im Arbeitsschutzbericht (Gesamtdokumentation) dargestellt. Die Dokumentationshilfen werden dort im Anhang beigelegt und als pdf-Dateien übergeben.

### **1.6 Gesamtdokumentation/Arbeitsschutzbericht**

Nach Abschluss der vorgenannten Maßnahmen erfolgt eine firmenspezifische Zusammenstellung der arbeitsschutzrelevanten Informationen. Hierfür wird ein übersichtlicher Bericht erstellt, der die wichtigen Punkte (Arbeitsschutzorganisation), Hilfsmittel (wie z. B. Formblätter/Mustervorlagen) sowie eine Beschreibung der erforderlichen Abläufe beinhaltet. Zusammen mit einem Aktionsplan und rechnergestützten Übersichtstabellen (Exceltabellen) wird so die Handhabung und Erfüllung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen erleichtert und dokumentiert.

Die aufgeführten Abläufe stellen wichtige Maßnahmen zur Umsetzung der Forderungen dar und werden mit der Geschäftsleitung abgestimmt.

Der Arbeitsschutzbericht ermöglicht und dokumentiert die Umsetzung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation. Mit ihm werden Vorkehrungen getroffen, dass die Maßnahmen bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden.

Neben seiner Funktion als Nachschlagewerk bildet der Arbeitsschutzbericht als Gesamtdokumentation auch die Grundlage der Berichterstattung der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA) und ermöglicht eine einfache Aktualisierung bei Änderungen und Verbesserungen.